

# RS OGH 1990/10/24 9ObA269/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

## Norm

ABGB §1151 ID

AngG §23 IB

## Rechtssatz

Die gesetzlichen Differenzierungen bei einzelnen Sonderregelungen lassen sich dahin verallgemeinern, daß es bei der Anrechnung von Karenzzeiten auf einzelne von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängige Ansprüche darauf ankommen sollte, wem der Grund für das Unterbleiben der Dienstleistung zugerechnet wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 269/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 269/90

## Schlagworte

SW: Angestellte, Sphärentheorie, Einrechnung, Bemessung, Berechnung, Höhe, Ausmaß, Umfang, Abfertigung, Urlaubsanspruch, Zurechnung, Dienstzeit, Karenzierung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028378

## Dokumentnummer

JJR\_19901024\_OGH0002\_009OBA00269\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)